



c/o SPD-Stadtratsfraktion, Haidplatz 8, 93047 Regensburg

Herrn Oberbürgermeister
Hans Schaidinger
Postfach 110643

93047 Regensburg

E: 31.1.2011
Sh 2 2.w.V
R III
01.31.1.2011

VFA TOP 5
Plenar TOP 8

Regensburg, 31.01.2011

Antrag zum Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg (Informationsfreiheitsgesetz - IFS-R);

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Stadtratsfraktion und die CSU-Stadtratsfraktion beantragen den o.g. Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung der zuständigen Gremien aufzunehmen und dabei folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

1. Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg (Informationsfreiheitsgesetz - IFS-R) wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung - RKS) wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende des Jahres 2013 einen Bericht über die Erfahrungen bei Vollzug der Informationsfreiheitsgesetz - IFS-R) vorzulegen.
4. Aus Gründen der Transparenz, Effizienz und Einheitlichkeit der Verwaltung sowie einer möglichst umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger bleibt der Freistaat Bayern dringend aufgefordert, wie bereits elf andere Bundesländer ein Informationsfreiheitsgesetz zu beschließen. Ohne gesetzliche Grundlage kann und darf eine kommunale Informationsfreiheitsgesetz keine Auskunftsrechte gewähren, sofern es sich um Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 8 und 58 der Bayerischen Gemeindeordnung handelt

Begründung:

Die Legitimation öffentlichen Handelns steht in engem Zusammenhang mit der Frage von Transparenz, Effizienz und Nachvollziehbarkeit städtischen Verwaltungshandelns.

Zur Gewährleistung dieser gebotenen Transparenz erscheint – im Vorgriff auf eine Regelung durch den Freistaat Bayern – der Erlass einer kommunalen Satzung angemessen. Die Koalitionsfraktionen schließen sich nach eingehender Prüfung der Sachlage deshalb dem Weg anderer bayerischer Kommunen an und legen eine zwischen dem Informationsbedürfnis der Regensburger Bürgerinnen und Bürger und den Belangen Dritter, sowie der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung ausgewogenen Satzungsentwurf (vgl. Anlage 1) zur Beratung vor.

Die Vorschläge zu den Verwaltungskosten tragen dem Gedanken Rechnung, dass einem Missbrauch der Informationsfreiheitssatzung, der zur Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung führen könnte durch eine aufwandsangemessene Gebührengestaltung vorgebeugt werden muss.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norbert Hartl
Fraktionsvorsitzender

Christian Schlegl
Fraktionsvorsitzender

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg (Informationsfreiheitssatzung - IFS-R) vom

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Regensburg hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung **einschließlich der Kommunalunternehmen** vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadt Regensburg (**mögliche Alternative: beim Büro des Oberbürgermeisters**) gestellt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung –RKS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum2011 in Kraft.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Kostensatzung - RKS)
vom

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2012-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Regensburg (Regensburger Kostenverzeichnis – RKVz) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, erhält Tarif-Nr. 004 folgende Fassung::

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
004	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung	0,75 Euro je Akte und Buch

2. In der Tarifgruppe 00, wird nach der Tarif-Nr. 009 folgende neue Tarif-Nr. 010 eingefügt:

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
010	Informationsfreiheitssatzung	
	a) Auskünfte	
	aa) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	ab) Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro
	ac) Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden	60 - 500 Euro

	müssen	
	b) Herausgabe	
	ba) Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro
	bb) Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 Euro
	c) Einsichtnahme	
	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.